

Nach § 9 Abs. 2 des VP-Gesetzes ist z. B. derjenige für den Zustand einer Sache der DVP gegenüber verantwortlich, der die rechtliche und tatsächliche Gewalt über sie ausübt. Er darf keinen Zustand dieser Sache eintreten lassen, der sie zu einem Gefahrenherd werden läßt. Er muß die Gefahr beseitigen, gleichgültig, ob dieser Zustand mit oder ohne sein Zutun eingetreten ist.

Die Zustandshaftung des Eigentümers oder des tatsächlichen Besitzers beruht auf seiner Verfügungsmacht über eine Sache. Die weitestgehende rechtliche Gewalt über eine Sache übt der Eigentümer aus. Er hat deshalb in erster Linie für die Beseitigung der Gefahr oder Störung einzustehen. Die tatsächliche Verfügung des Eigentümers über eine Sache kann aber mehr oder weniger eingeschränkt sein, z. B. durch einen zivrechtlichen Vertrag (Mietvertrag, Leihvertrag oder Nutzungsvertrag), der einem Dritten eine zweckbestimmte Verfügung über die Sache einräumt. *Die zuständigen Organe des Staatsapparates können demnach zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen neben dem Eigentümer einer Sache — oder an seiner Stelle — auch andere verfassungsberechtigte Bürger in Anspruch nehmen.*

Bei notwendigen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe ist generell davon auszugehen, daß Verhaltens- und Zustandshaftung immer kraft Rechtsvorschrift begründet sind, wenn objektiv durch das Verhalten einer Person oder den Zustand einer Sache eine Gefahr droht oder schon eine Störung eingetreten ist. Für den Verantwortlichen besteht dann eine konkrete Verpflichtung, eine bestehende Gefahr oder Störung zu beseitigen und entsprechend zu handeln.

**Für den Verursacher einer Beschädigung oder einer über das verkehrübliche Maß hinausgehenden Verunreinigung der öffentlichen Straßen tritt z. B. die konkrete Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung der Beschädigung bzw. Verunreinigung gemäß §14 Abs. 2 der Straßen-VO ein, wenn dieser Sadiverhalt gegeben ist.**

Man kann jedoch nicht davon ausgehen, daß der Verursacher einer Gefahr oder Störung seine daraus erwachsende Verpflichtung immer inhaltlich voll erkennt und daß er seinen Pflichten auch tatsächlich nachkommt. Mitunter muß die rechtlich begründete Verpflichtung für den Verantwortlichen bei Eintritt der Verhaltens- oder Zustandshaftung erst durch eine individuelle Entscheidung sachlich und zeitlich präzisiert werden. In solchen Entscheidungen werden konkrete Festlegungen in Form von Auflagen an den Verantwortlichen getroffen, um die Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

**Wurde z. B. eine Beschädigung oder eine über das verkehrübliche Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straße von dem Verursacher gemäß §14 Abs. 2 der Straßen-VO nicht unverzüglich beseitigt, können die zuständigen Organe gemäß §22 Abs. 2 Auflagen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilen. Sie können unter bestimmten Bedingungen auch ohne vorherige Beauftragung eine Ersatzvornahme durchführen lassen (vgl. § 22 Abs. 4).**

Mit derartigen Auflagen oder Forderungen wird der Verursacher einer Gefahr oder Störung oft erst veranlaßt, entsprechend zu handeln. Wichtig ist, daß solche Entscheidungen mit individueller Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit verbunden werden.

Nicht in jedem Falle ist die rechtzeitige Abwehr oder vollständige Besei-